



Arbeitgeberverband deutscher
Fitness- und Gesundheits-Anlagen



Leitfaden im Umgang mit Vereins-Fitness-Studios

Inhalt

Was ist ein Verein?	3
Rechtliche Schritte auf nationaler Ebene – Die Konkurrentenklage	4
Rechtliche Schritte auf europäischer Ebene	5
Kooperation statt Konfrontation – Kooperationsmodell mit Vereinen	6
Pressemitteilung	7
Musterschreiben an den Bürgermeister	9
Fragebogen zur Bestandsaufnahme	11

Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, der einen gemeinsamen Namen trägt, sich von hierzu bestimmten Mitgliedern vertreten lassen kann und in dem jeder im Rahmen der Satzung nach freien Stücken ein- und austreten kann. Mindestvoraussetzung für die Eintragung eines rechtsfähigen Vereins sind sieben Vereinsmitglieder und eine Satzung.

Ein Idealverein, auch nichtwirtschaftlicher Verein genannt, ist im deutschen Recht ein Verein, der nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet ist und stattdessen vorwiegend ideelle Zwecke verfolgt. Der Idealverein ist die typische und häufige Form eines Vereins.

Ein Verein wird als gemeinnützig eingestuft, wenn der Vereinszweck gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ist. Dabei muss dieser Zweck selbstlos sein, ausschließlich sowie unmittelbar verfolgt werden und in der Satzung festgeschrieben sein. Die vom Verein tatsächlich verfolgten Ziele müssen mit dem Satzungszweck übereinstimmen. Sollte ein gemeinnütziger Verein wirtschaftliche Zwecke verfolgen, kann ihm die Rechtsfähigkeit aberkannt werden.

Die Gemeinnützigkeit wird vom Staat durch steuerliche Begünstigungen gefördert. So können die einzelnen Einnahmequellen des Vereins ganz oder teilweise von der Besteuerung befreit werden.

Rechtliche Schritte auf nationaler Ebene – Die Konkurrentenklage

I. Grundsätzliches

Von für Vereins-Fitness-Studios betroffene kommerzielle Fitness-Anlagen steht das Instrument der Konkurrentenklage zur Verfügung, um wettbewerbsverzerrenden Gegebenheiten auf steuerlicher Ebene entgegenzuwirken. Dieses Instrument ist insofern effektiv, als dass es das steuerliche Risiko des entsprechenden Vereins wie folgt erhöht:

- a) Der Verein ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Finanzverwaltung ihre Praxis aus eigenem Antrieb ändert – im besten Fall sogar für bereits in der Vergangenheit liegende Zeiträume.
- b) Das Finanzamt kann durch einen Konkurrenten des Vereins gezwungen werden, u. a. die Umsätze des Vereins zu besteuern – ungeachtet einer ggf. bestehenden, abweichenden Verwaltungsanweisung.

II. Zulässigkeit der Auskunftsklage

Eine unmittelbare Klage gegen den rechtswidrig nicht besteuerten Verein ist generell unzulässig. Die Auskunftsklage richtet sich vielmehr gegen das Finanzamt, das die möglicherweise rechtswidrige Veranlagung vornimmt. Dabei besitzt die kommerzielle Fitness-Anlage keinen Anspruch gegen den Verein auf Offenlegung der steuerlichen Verhältnisse.

Die Auskunftsklage ist nur dann zulässig, wenn die kommerzielle Anlage zunächst außergerichtlich im

Rahmen eines zulässigen Antrags gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht und dieses die geforderte Auskunft ganz oder teilweise verweigert hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Finanzamt die Auskunft zu Recht oder unrecht nicht oder nur teilweise erteilt hat. Entscheidend ist allein, dass die Auskunftserteilung für die kommerzielle Fitness-Anlage unerlässlich ist, damit diese ihr vermeintliches Recht auf Schutz vor einer unzutreffenden Besteuerung der Umsätze des Konkurrenten unter zumutbaren Bedingungen effektiv wahrnehmen kann.

Abschließend muss das kommerzielle Fitness-Studio glaubhaft darlegen können, dass dies durch Tatsachen belegte Wettbewerbsnachteile durch das Vereins-Fitness-Studio erleidet oder erleiden würde. Hierbei reicht es für das kommerzielle Studio aus, dass das Vereins-Fitness-Studio durch die Nichtbesteuerung seine Leistungen um einen nicht definierten Prozentsatz günstiger anbieten kann. Dabei wird das Steuergeheimnis nicht verletzt.

Ist die Auskunftsklage erfolgreich, verurteilt das Finanzgericht das Finanzamt dem kommerziellen Fitness-Studio offenzulegen, welche Umsatzsteuerbescheide beim Vereins-Fitness-Studio erlassen wurden und ob mit den betreffenden Bescheiden Umsätze aus der jeweiligen Tätigkeit der Besteuerung unterworfen wurde.

III. Anschließende Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage

Nun verfügt die kommerzielle Fitness-Anlage über die notwendigen Informationen und kann eine weitere Leistungsklage gegen das Finanzamt einleiten. Nun ist das Finanzamt angehalten eine ordnungsgemäße Besteuerung des Vereins durchzuführen.

Die Klage wird dabei entweder darauf gerichtet sein, dass die gegen den Verein für einen bestimmten Veranlagungszeitraum ergangenen Umsatzsteuerbescheide geändert werden oder dass erstmals Umsatzsteuerbescheide für den betreffenden Veranlagungszeitraum erlassen werden.

Eine Klage des kommerziellen Fitness-Studios, das Finanzamt zur Besteuerung des Vereins für zukünftige Zeiträume zu verpflichten, ist nicht zulässig.

IV. Zusammenfassung der zu treffenden Maßnahmen

1. Das kommerzielle Fitness-Studio stellt einen außergerichtlichen Antrag beim Finanzamt auf Auskunft der Besteuerung des Vereins.
2. Bei Ablehnung des Antrages durch das Finanzamt wird eine Auskunftsklage gegen das Finanzamt veranlasst.
3. Bei Erfolg der Klage verurteilt das Finanzgericht das Finanzamt zur Offenlegung der Besteuerung des Vereins.
4. Erhält man durch die Offenlegung der Besteuerung des Vereins die notwendigen Informationen, erlässt man eine Leistungsklage gegen das Finanzamt, welche zur Folge hat, dass die Umsatzsteuerbescheide des Vereins geändert werden oder dass erstmals Umsatzsteuerbescheide erlassen werden.

Quelle: Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen 4/2013

Rechtliche Schritte auf europäischer Ebene

Momentan prüft die Europäische Kommission im Auftrag des Kletterhallenverbandes, dessen Mitgliedsbetriebe ebenfalls von der Problematik der wirtschaftlich bevorteilten Vereine betroffen sind, ob diese Art der Subventionierung von Vereinen mit der europäischen Rechtsprechung konform geht. In Kürze wird es hierzu eine Entscheidung

geben. Im Falle der Feststellung einer wettbewerbsverzerrenden Bevorteilung von Vereinen wird der DSSV auf Europäischer Ebene eine Klage einreichen, um wieder einen fairen Wettbewerb zwischen Vereinen und kommerziellen Unternehmen zu gewährleisten.

Kooperation statt Konfrontation – Kooperationsmodell mit Vereinen

Das Kooperationsmodell des DSSV ist bereits 15 Jahre alt, hat aber nicht an Aktualität verloren. Bei diesem Modell erhalten die Mitglieder des Vereins Sonderkonditionen in der Fitness-Anlage. Bei einem Vereinsbeitrag unter EUR 10,- wird dieser vom Monatsbeitrag der Fitness-Anlage verrechnet. Bei einem Vereinsbeitrag von über EUR 10,- empfehlen wir eine Vergünstigung von 50 bis 70 Prozent. Generell sind die Vergünstigungen nur solange gültig, wie das Mitglied der Fitness-Anlage auch Mitglied im Verein ist.

Die Vorteile einer Kooperation mit Vereinen für die kommerziellen Fitness-Anlagen:

1. Die kommerzielle Fitness-Anlage gewinnt aus der Kooperation mit dem Verein Mitglieder und der Verein kann auf der anderen Seite mit Sonderkonditionen werben. Zusätzlich müssen die Neumitglieder der Fitness-Anlage im Vorfeld nicht den Weg der Akquise durchlaufen – das spart Kosten.
2. Es wird empfohlen den Kindern und Jugendlichen des jeweiligen Vereins außerhalb der Stoßzeiten (bspw. 3 x /Woche 15-16 Uhr) die Möglichkeit zu bieten, kostenlos kindgerecht zu trainieren. Einerseits ist das ein immenser Imagegewinn für die kommerziellen Fitness-Anlagen und Vereine, der eine positive mediale Berichterstattung mit sich ziehen wird. Andererseits sind die Eltern der kostenlos trainierenden Kinder potenzielle Neukunden, für die die entsprechende Anlage positiv besetzt ist.
3. Zusätzlich empfiehlt es sich gemeinsam mit dem Verein an öffentlichen Veranstaltungen vor Ort zu beteiligen, um das Bild in der Öffentlichkeit als Gesundheitsanbieter auf allen Ebenen zu verfestigen.
4. Die Kooperation mit Vereinen ist eine effektive präventive Maßnahme, um neuen Vereins-Fitness-Studios im Vorfeld entgegenzuwirken.

PRESSEMITTEILUNG

Hamburg, 30. Januar 2014

Großvereine verfolgen branchenübergreifend vermehrt einen wirtschaftlichen Zweck

Der ADAC ist das aktuell prominenteste Beispiel, aber leider nur eines von vielen: Großvereine in Deutschland, die sich in ihrer Satzung dem Gemeinwohl verschrieben haben, verfolgen branchenunabhängig vermehrt einen wirtschaftlichen Zweck. Kommerzielle Anbieter – auch die Fitnessbranche mit ihren kommerziellen Fitness- und Gesundheits-Anlagen – sind von diesem Phänomen betroffen. Denn Vereine genießen auf steuerlicher Ebene einen erheblichen Wettbewerbsvorteil – sie sind von allen Steuern befreit. Diese Bevorteilung ist im Grundsatz politisch gewollt und folgerichtig, da Vereine in Deutschland eine wichtige Aufgabe erfüllen – insbesondere, wenn es um Kinder/Jugendliche und Integration geht. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Verein einen ideellen Zweck verfolgt. Im Zusammenhang mit Vereins-Fitness-Studios, die von Vereinen vermehrt forciert werden, ist dieser ideelle Gedanke der wirtschaftlichen Gewinnmaximierung jedoch gewichen.

Steuerliche Bevorteilung von Vereins-Fitness-Studios

Bundesweit, aber vor allem im Bereich Baden-Württemberg, tritt in diesem Zusammenhang das Phänomen der Vereins-Fitness-Studios auf, die auf Grund der steuerlichen Bevorteilung und damit einhergehend mit marktunüblichen Preisen, kommerziellen Fitness-Anlagen proaktiv Mitglieder abwerben. Dabei entstehen diese Vereins-Fitness-Studios in unmittelbarer Nähe von kommerziellen Fitness-Anbietern, d. h. in Regionen, in denen der Markt bereits gesättigt ist und keine natürliche zusätzliche Nachfrage besteht. Zusätzlich erhalten eine Vielzahl der Vereine im Gegensatz zu kommerziellen Anlagen Bürgschaften und/oder Grundstücke von den zuständigen Kommunen in

teilweise siebenstelligen Summen, um Vereins-Fitness-Studios zu errichten. Hierbei werden den Vereinen Steuergelder bereitgestellt, die unabhängig von markterprobten Rentabilitätsrechnungen vergeben werden. Diese Form der Subventionierung aus Steuergeldern geht nach der Auffassung des DSSV nicht konform mit dem Subventionsrecht der Europäischen Union.

Klage auf europäischer Ebene für einen fairen Wettbewerb

Momentan prüft die Europäische Kommission im Auftrag des Kletterhallenverbandes, dessen Mitgliedsbetriebe ebenfalls von dieser Problematik betroffen sind, ob diese Art der Subventionierung von Vereinen mit der europäischen Rechtsprechung konform geht. In Kürze wird es hierzu eine Entscheidung geben. Im Falle der Feststellung einer wettbewerbsverzerrenden Bevorteilung von Vereinen wird der DSSV auf Europäischer Ebene eine Klage einreichen, um wieder einen fairen Wettbewerb zwischen Vereinen und kommerziellen Unternehmen zu gewährleisten.

Kooperation statt Konfrontation

Um den Bau weiterer Vereins-Fitness-Studios zu verhindern, rät der DSSV seit Jahren mit seinem Modell „Fitness-Studios und Vereine“ den kommerziellen Fitness-Anlagen daher, mit den ortsansässigen Vereinen zu kooperieren, indem Mitglieder des Vereins zu einem reduzierten Beitrag das Angebot der kommerziellen Fitness-Anlagen in Anspruch nehmen können. Durch diese Form der Kooperation bleibt der ideelle Zweck des Vereins bestehen und millionenschwere Mehrausgaben aus Steuergeldern werden verhindert.

PRESSEMITTEILUNG

Hamburg, 30. Januar 2014

Über den DSSV – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen

Der DSSV wurde im Jahr 1984 gegründet und ist Europas größter Arbeitgeberverband für die Fitness-Wirtschaft. Er zählt zu den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft, ist Mitglied in der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und über die Arbeitgebervereinigung BusinessEurope in Brüssel auf EU-Ebene vertreten.

Der DSSV ist die Vertretung der deutschen Fitness- und Gesundheits-Anlagen und zuständig für alle Regulierungen in den Bereichen Sozial- und Tarifpolitik sowie Berufsbildung. Der DSSV vertritt die gesamte Fitness-Wirtschaft in der Öffentlichkeit, gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Verbänden und allen anderen Organisationen und Kammern.

www.dssv.de

Für Rückfragen

DSSV – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen

Beutnerring 9

21077 Hamburg

Telefon 040 – 766 24 00

Fax 040 – 766 240 44



Dustin Tusch

- Master of Arts in Sozialwissenschaften – Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren
- Pressesprecher DSSV

Telefon 040 766 240-66
tusch@dssv.de



Sabrina Fütterer

- Master of Arts in Prävention und Gesundheitsmanagement
- Geschäftsstellenleitung DSSV

Telefon 040 766 24 00
fuetterer@dssv.de

Musterschreiben an den Bürgermeister

Wettbewerbsverzerrung zwischen kommerziellen und ideellen Anbietern im Fitness-Bereich Basis: Rechtsnorm § 65 Nr. 3 der Abgabenordnung / Subsidiaritätsprinzip

(Verein, der Vereins-Fitness-Studio betreibt)

Sehr geehrte(r) Herr/Frau [REDACTED],

als Europas größter Arbeitgeberverband für Fitness- und Gesundheits-Anlagen in Deutschland werden wir von unseren Mitgliedsbetrieben aufgefordert, sie gegen die massive Wettbewerbsverzerrung durch ortsansässige Vereine zu schützen, die in immer größerem Maße von Kommunen beim Bau von vereins-eigenen Fitness-Anlagen unrechtmäßig bevorteilt werden.

Der Gesetzgeber sieht zu Recht eine steuerliche Trennung von kommerziellen und ideellen Zwecken vor, die aus Sicht unserer Steuer- und Rechtsfachleute nicht eingehalten wird. Insbesondere die Rechtsnorm im § 65 Nr. 3 der Abgabenordnung wäre wie folgt anzuwenden:

Es ist zu prüfen, ob es nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen kommerziellen und ideellen Anbietern im Fitness-Bereich kommt.

Diese so genannte interventionistische Wirtschaftstätigkeit der Vereine muss sich, wenn überhaupt, an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausrichten. D. h. Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit müssen beachtet werden und es darf nicht gegen das Übermaßverbot und das Willkürverbot verstoßen werden. Hier kommt das Subsidiaritätsprinzip zur Geltung, wonach gemeinnützige Vereine mit ihren Leistungen zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten dürfen, als es bei der Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Ein solcher Wettbewerb ist immer dann gegeben, wenn im Einzugsbereich des Vereins ein nicht steuerbegünstigter Unternehmer (Fitness-Studio) die gleiche Leistung anbietet oder anbieten könnte. (BFH v. 30.03.200 Az. V-R-30/99).

Selbstverständlich ist auch dem DSSV und seinen Mitgliedsbetrieben klar, dass in den gemeinnützigen Vereinen (nicht nur Sportvereine!) in Deutschland viele wichtige Leistungen auf der Basis des Ehrenamtes durchgeführt werden. Anders wäre die Steuerbegünstigung ja auch nicht zu rechtfertigen. Keinesfalls ist es aber so, dass nur Sportvereine einen wichtigen Beitrag für die körperliche und soziale Infrastruktur der Städte und Kommunen leisten. Vielmehr nehmen unsere Fitness- und Gesundheits-Anlagen großen Einfluss auf die positive Freizeitgestaltung der Menschen!

Gemäß § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erfüllt die Gemeinde die ihr vom Land und Bund zugewiesenen Aufgaben. Dies ist die Grundlage der weiteren Ausführungen der Gemeindeordnung, besonders der „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 77 Gemeindeordnung“. Danach ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und gemäß § 77 Abs. 3 ist der Haushalt so aufzubauen, dass die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in Form doppelter Buchführung ersichtlich gemacht wird.

In § 78 der GO sind die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen aufgeführt, wobei die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen u. ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Satz 2 beteiligen. Das bedeutet, dass hier die Einwerbung von Geldern nur dazu zulässig ist, die vom Land und Bund zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Der Haushaltsplan in § 80 enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen. Dieses entspricht neben verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Vollständigkeit des Haushaltsplanes, (vergl. dazu Stober Kommunalrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Seite 226 ff.).

In § 87 Abs. 3 sind die Kreditaufnahmen geregelt, die nur unter der Voraussetzung aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Diese Kredite dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Worin bei dem Bau eines Sportvereinszentrums eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme zu sehen, ist zweifelhaft. Unstreitig ist der Bau eines Sportvereinszentrums nicht eine Aufgabe, die die Gemeinde gem. § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorrangig zu erfüllen hat.

In § 95 a der Gemeindeordnung wird im Einzelnen ausgeführt, wie ein Jahresabschluss der Gemeinde auszusehen hat. Es muss hier beachtet werden, dass eine Ausfallbürgschaft, wie sie von der Gemeinde in Aussicht genommen wird, nicht im Jahresabschluss aufgeführt werden muss.

Um aber gem. § 95 a Abs. 1 Satz 2 zu entsprechen, sind diese Ausfallbürgschaften nachrichtlich in den Jahresabschluss aufzunehmen, da die Gemeinde haushaltsrechtliche Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu vermitteln hat.

Wir bitten Sie uns mitzuteilen, inwieweit bei dem obigen Vorhaben im Rahmen der genannten Gesetze gehandelt wird. Aufgrund der dargelegten Fakten bitten wir Sie daher um eine kurzfristige Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Fragebogen zur Bestandsaufnahme

Fax: 040 - 766 24 044

Angaben Ihrer Anlage:

Angaben des entsprechenden Vereins/Vereine, der/die ein Vereins-Fitness-Studio betreibt/betreiben:

☐ Sind Sie von einem Vereins-Fitness-Studio in Ihrem direkten Einzugsgebiet betroffen?

☐ Wurde dieses Vereins-Fitness-Studio auf kommunaler oder Landesebene subventioniert
(bspw. durch Bürgschaften oder Grundstücke)?

☐ Haben Sie einen Verein (z. B. Reha-Verein)?

☐ Dürfen wir Sie gegenüber der Presse namentlich nennen?

DSSV e. V. Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen

Beutnerring 9

21077 Hamburg

Telefon: 040 - 766 24 00

Fax: 040 - 766 24 044

E-Mail: dssv@dssv.de

Web: www.dssv.de

